

Richtlinien des Landkreises Schwandorf für die Förderung von Maßnahmen der Seniorenbetreuung (RL-Senioren)

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse für Maßnahmen der Seniorenbetreuung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, älteren Mitbürgern die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (§ 71 SGB XII). Der Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, soll gefördert werden (§ 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind Seniorenvereine und Seniorenkreise.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden Maßnahmen von Seniorenvereinen und Seniorenkreisen, die dem Zweck in Ziffer 1 dienen, sowie Maßnahmen, die der Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit älterer Mitbürger dienen (z.B. Maßnahmen für die Weiterbildung, Veranstaltungen, die der Steigerung der Kreativität und der Mobilität im Alter dienen).
- 3.2 Im Einzelfall können auch sonstige Maßnahmen der Altenbetreuung gefördert werden, die einem wie in Ziffer 1 genannten Zweck dienen.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 4.2 Seniorenvereine und Seniorenkreise erhalten einen Zuschuss, wenn sie wenigstens 10 Mitglieder nachweisen und im Kalenderjahr mindestens 5 Veranstaltungen abhalten, die den in Nr. 1 genannten Zwecken dienen.

Für die Förderung ist die Zahl der bei förderungswürdigen Veranstaltungen anwesenden Personen über 65 Jahren maßgebend. Ein entsprechender Nachweis erfolgt über die Jahresförderliste.

Die Zuschüsse dienen insbesondere nicht der Abgeltung von Aufwendungen des laufenden Betriebes für Räumlichkeiten oder der unmittelbaren Weitergabe an die einzelnen Mitglieder.

Soweit bereits andere Förderungen in Anspruch genommen worden sind, entfällt ein Zuschuss nach diesen Richtlinien.

- 4.3 Bei der Förderung von sonstigen Maßnahmen der Altenbetreuung nach Nr. 3.2 wird die Höhe des Zuschusses bzw. der Aufwendungen jeweils im Einzelfall festgelegt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 30. September des jeweils auslaufenden Haushaltsjahres zu stellen. Dem Antrag sind als prüfbare Unterlagen die Jahresförderlisten beizugeben.

Die prüfbaren Unterlagen für Anträge nach Nr. 4.2 haben den Zeitraum vom 1. Sept. des Vorjahres bis 31. Aug. des laufenden Jahres zu umfassen.

Auszahlungen erfolgen unbar auf das Konto des Zuwendungsempfängers (vgl. Nr. 2).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 1. Januar 1998 und treten am 01.05.2019 in Kraft.

Schwandorf, 08. April 2019


Thomas Ebeling
Landrat